



Bayerische
Ehrenamtskarte

BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Ein Dankeschön
mit Mehrwert.

Liebe Leserinnen und Leser,



wer sich engagiert, zeigt Herz.
Wer sich engagiert, macht Mut.
Ich bin dankbar für jede Minute,
die Menschen in unser Gemeinwohl
investieren. Ehrenamtliche machen
unsere Heimat noch liebens-
und lebenswerter. Dafür sage ich
im Namen der Bayerischen Staatsregierung und ganz
persönlich: ein herzliches Vergelt's Gott!

Die Bayerische Ehrenamtskarte haben sich jene
verdient, die unser Miteinander stärken. Als kleines
Dankeschön bietet ihnen die Karte viele Vorteile
beim Erleben und Erkunden unserer Heimat.
Liebe Ehrenamtliche, bleiben Sie so engagiert –
Bayern braucht Sie!



Ulrike Scharf

Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Was bringt die Ehrenamtskarte?



Neben der Anerkennung für ein besonderes ehrenamtliches Engagement sind mit der Bayerischen Ehrenamtskarte auch Vergünstigungen verbunden. Welche das sind, erfahren Sie im Internet unter ehrenamtskarte.bayern.de.

Hier erhalten Sie zudem weitere Informationen rund um die Bayerische Ehrenamtskarte.

Neben den Vergünstigungen beim Einkauf oder dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen führen wir immer wieder interessante Verlosungsaktionen für die Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte durch – informieren Sie sich darüber ebenfalls auf unserer oben genannten Website.

Wer kann die Ehrenamtskarte erhalten?

Die blaue Ehrenamtskarte, die drei Jahre gültig ist, erhalten alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren, die

- ▶ sich seit mindestens zwei Jahren freiwillig durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich engagieren oder
- ▶ eine Juleica (Jugendleitercard) besitzen oder
- ▶ aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr sind mit abgeschlossener Truppmannausbildung bzw. mit mindestens abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA) oder
- ▶ als Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung tätig sind oder
- ▶ als Reservistin oder Reservist regelmäßig aktiven Wehrdienst in der Bundeswehr leisten, indem sie entweder in den vergangenen zwei Kalenderjahren insgesamt mindestens 40 Tage Reservisten-Dienstleistung erbracht haben oder in den vergangenen zwei Kalenderjahren ständiger Angehöriger eines Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos waren oder
- ▶ einen Freiwilligendienst ableisten in einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder einem Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Die unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte erhalten:

- ▶ Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten oder
- ▶ Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) haben, oder
- ▶ Reservistinnen oder Reservisten, die seit mindestens 25 Jahren regelmäßig aktiven Wehrdienst in der Bundeswehr leisten, indem sie in dieser Zeit entweder insgesamt mindestens 500 Tage Reservisten-Dienstleistung erbracht haben oder in dieser Zeit ständiger Angehöriger eines Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos waren oder
- ▶ Ehrenamtliche, die seit mindestens 25 Jahren durchschnittlich 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren.

WICHTIG

Die Bayerische Ehrenamtskarte können grundsätzlich diejenigen erhalten, die in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt in Bayern wohnen, der/die die Ehrenamtskarte eingeführt hat.

Sie können die Ehrenamtskarte außerdem erhalten, wenn Sie:

- ▶ in einer bayerischen Kommune ohne Ehrenamtskarte wohnen, sich aber in einer anderen bayerischen Kommune engagieren, welche die Ehrenamtskarte eingeführt hat und dort die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt erfüllen oder
- ▶ außerhalb von Bayern wohnen, sich jedoch in Bayern in einer Kommune ehrenamtlich engagieren, welche die Ehrenamtskarte eingeführt hat, und dort die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte erfüllen.

Die Entscheidung über die Ausgabe der Bayerischen Ehrenamtskarte trifft die jeweilige Kommune in eigener Verantwortung.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Bayerischen Ehrenamtskarte besteht nicht.

Sie möchten nicht immer eine Karte mit sich führen?

Dann können Sie die Ehrenamtskarte auch digital erhalten!



In der digitalen Ehrenamtskarte sind der vollständige Name sowie das Ablaufdatum der berechtigten Person angegeben. Darunter ist ein QR-Code abgebildet. Gültige digitale Ehrenamtskarten sind an der farbigen Linie zu erkennen, die sich permanent um den QR-Code bewegt. So kann die gültige Karte beispielsweise von einem statischen Screenshot unterschieden werden.

HINWEIS

Weiterhin wird die Bayerische Ehrenamtskarte auch in analoger Form ausgegeben.

Die App „Ehrenamtskarte Bayern“ ist hier erhältlich:



BAYERN. GEMEINSAM. STARK.

www.sozialministerium.bayern.de



www.gemeinsam.stark.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.berufundfamilie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: Serviceplan MAKE GmbH & Co. KG
Bildnachweis: © StMAS
Druck: Appel und Klinger Druck & Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Januar 2024
Artikelnummer: 1001 0740

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de
Web: www.stmas.bayern.de/buergerbuero

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.